

**Geschäftsreglement des Nationalrates
(GRN)
(Verfahren der Legislaturplanung)**

Entwurf

Änderung vom ...

Der Nationalrat,

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 12. August 2014¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. August 2014²,
beschliesst:

I

Das Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003³ wird wie folgt geändert:

Art. 13

Aufgehoben

Art. 33a

Aufgehoben

Art. 33a^{bis} Vorberatung durch die ständigen Kommissionen

Die Vorberatung der Legislaturplanung obliegt den ständigen Kommissionen gemäss Artikel 10 Ziffern 1–11. Sie können dem Rat bis eine Woche vor der Behandlung im Rat in ihren Zuständigkeitsbereichen Anträge für die Änderung des Entwurfes des Bundesbeschlusses stellen.

Art. 33b

¹ Der Rat beschliesst bei der Behandlung der Legislaturplanung nur über die Anträge und Minderheitsanträge der vorberatenden Kommissionen.

² Andere Antragsberechtigte unterbreiten ihre Anträge der sachlich zuständigen Kommission, bevor diese die Beratung des Bundesbeschlusses beginnt.

³ und ⁴ *Aufgehoben*

¹ BBl 2014 6461

² BBl 2014 6481

³ SR 171.13

Art. 33c Organisierte Debatte

¹ Für die Beratung der Legislaturplanung (allgemeine einleitende Stellungnahmen der Vertretung des Bundesrates und der Fraktionen und Detailberatung der Anträge aus den Kommissionen) wird eine organisierte Debatte gemäss Artikel 47 durchgeführt.

² Die den Fraktionen zukommende Gesamtredezeit und ihre Aufteilung werden festgelegt, bevor die vorberatenden Kommissionen die Beratung des Bundesbeschlusses beginnen.

³ Jede Fraktion hat mindestens zehn Minuten Redezeit. Die Begründung von Minderheitsanträgen wird der Redezeit der Fraktionen angerechnet.

Art. 47 Abs. 2 und 3

² Das Büro legt eine Gesamtredezeit für die Fraktionen fest und weist diesen gemäss ihrer Stärke im Rat ihren Anteil zu.

³ *Aufgehoben*

II

Das Büro des Nationalrates bestimmt das Inkrafttreten.

Minderheit

(Gross Andreas, Amarelle, Masshardt, Schenker Silvia, Tschümperlin)

Nichteintreten und Abschreiben der parlamentarischen Initiativen 12.427 und 12.432